



---

## **Satzung über Hausnummerierung**

Die Gemeinde Obertraubling, nachfolgend kurz „die Gemeinde“ genannt, erlässt nach Art. 23 Satz 1 der Bayer. Gemeindeordnung, Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes in den jeweils geltenden Fassungen folgende

### **SATZUNG**

#### **§ 1**

Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten. Bei Grundstücken, die entweder unbebaut oder nur mit Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung bebaut sind, erfolgt eine Festsetzung nur, wenn sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung geboten ist.

Die Gemeinde teilt die Hausnummer zu. Sie bestimmt Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht wird, wird dies schriftlich mitgeteilt.

#### **§ 2**

Die Hausnummern werden von der Gemeinde auf Kosten des Eigentümers beschafft.

Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt auf seine Kosten gemäß § 3 der Satzung ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

Die Kosten für die Anschaffung des Hausnummernschildes betragen 25,- € und werden von der Gemeinde in Rechnung gestellt.

Wird die Hausnummer nicht innerhalb dieser Frist ordnungsgemäß angebracht, so

wird die Gemeinde die Montage selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten dem Grundstückseigentümer in Rechnung stellen.

### **§ 3**

Die Hausnummer wird in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, wird sie unmittelbar rechts neben der Eingangstür in Höhe der Oberkante der Türe angebracht. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, wird die Hausnummer straßenseitig an der, der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, wird sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin angebracht.

Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

### **§ 4**

Bei Änderung oder Erneuerung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Die Kostentragungspflicht des Eigentümers entfällt, wenn die Umnummerierung auf einem Fehler der Gemeinde beruht.

### **§ 5**

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

### **§ 6**

Diese Satzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Hausnummerierung vom 17.02.1977 außer Kraft.

Obertraubling, den 26.07.2012

Lang

1. Bürgermeister